

I. TEIL:

Kurzfassung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Motto: Leichter zu lesen – leichter zu verstehen

1. Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Viele Menschen schaffen vieles nicht allein.

Beispiele

Zu Behörden gehen; mit eigenem Geld umgehen; Essen und Kleidung kaufen; ein Konto auf der Bank führen; Rechnungen bezahlen; sich waschen; einen Antrag beim Amt stellen; Essen kochen; Wäsche waschen usw.

Daher bestellt das Gericht für Erwachsene, deren Fähigkeiten – wegen ihrer **kranken Seele** – nicht ausreichen, richtige Entscheidungen für sich zu treffen, einen **gerichtlichen Erwachsenenvertreter** (gerErw-Vertr). Dieser vertritt deren Rechte und stellt Anträge bzw. hilft bei Erledigungen. Das Gesetz nennt als Ursache dieser mangelnden Fähigkeiten „**psychische Krankheit bzw. vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit**“.

Ab **1.7.2018** ersetzt die **gerErwVertretung** – eingeführt durch das 2. ErwSchG – das **Sachwaltergesetz** und bringt einschneidende **Neuerungen**.

Neue Bezeichnungen

alt	neu
Sachwalter	gerichtlicher Erwachsenenvertreter
Sachwalterschaftsverfahren	Erwachsenenschutzverfahren
Sachwalterverein	Erwachsenenschutzverein

Inhaltliche Hauptunterschiede zum Sachwalterrecht

Es entfällt die automatische Beschränkung der Entscheidungsfähigkeit/Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit Betroffener durch die Bestellung eines ErwVertr. Das bedeutet, dass der Betroffene trotz Bestellung eines gerErwVertr **grundsätzlich selbst weiter entscheiden kann**. Ausnahme: **Genehmigungsvorbehalt** (vgl. S. 40).

Die Befugnisse des gerErwVertr werden auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt, Vertretungen für alle Angelegenheiten sind nicht mehr möglich. Die Wirkungsdauer solcher Vertretungen soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung enden.

Es besteht die Verpflichtung des Gerichts, im gerErwVertretungsverfahren eine Abklärung der Alternativen zur gerErwVertretung durch den ErwSchVerein durchführen zu lassen.

Ziel des Gesetzes ist die Erweiterung der Selbstbestimmung volljähriger Personen (ab 18 Jahren), die aufgrund einer psychischer Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb nur beschränkt ihre Angelegenheiten ohne Nachteile für sich besorgen können.

Beispiel

Demenz; hirnorganische Störungen durch langjährigen Alkoholkonsum etc. (Näheres siehe S. 64)

Unter **Entscheidungsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Bedeutung und Folgen des Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, seinen Willen zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten. Entscheidungsfähige Menschen sollen – soweit es ihnen möglich ist – selbst über ihre (rechtlichen) Angelegenheiten bestimmen. Sie sollen dabei stärker als bisher – durch Vertretung anderer – *unterstützt* werden.

Unterstützung kann insb. geleistet werden durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen des betreuten Kontos (von dem existenznotwendige Überweisungen getätigt werden) oder eines Vorsorgedialogs (= Vorsorgegespräch bei einer Übersiedlung in eine Einrichtung oder am Beginn eines langen Krankenhausaufenthaltes).

2. Welche Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung gibt es?

Eine Stellvertretung ist nur zulässig, wenn sie zur Interessenwahrung des Betroffenen unvermeidlich ist oder dieser sie selbst vorgesehen hat.

Im 2. ErwSchG steht u.a.:

- Welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es, wenn ein Erwachsener sich nicht mehr ausreichend um seine eigenen Belange kümmern kann?
- Was dürfen diese Betroffenen (noch) selbst entscheiden?
- Welche Rechte und Pflichten haben Personen, die sich um die Betroffenen kümmern?

Da die gerErwVertretung in der gesetzlichen Reihenfolge der Schutzmaßnahmen an letzter Stelle steht und nur eingesetzt werden soll, wenn es unumgänglich ist, ist zunächst zu klären, ob es andere Möglichkeiten gibt, durch die das angestrebte Ziel „Selbstbestimmung“ erreicht werden kann.

2. Welche Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung gibt es?

Man kann sich daher aussuchen, was am besten zu einem passt.

A. Vorsorgevollmacht

(II/1/§§ 260–263 ABGB, Formular III/2B)

Erwachsene mit voller Entscheidungsfähigkeit können für den Fall, dass sie in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr allein erledigen können, einer Person, der sie vertrauen, vorsorglich eine Vollmacht über einzelne oder Arten von Angelegenheiten erteilen. Diese sogenannte Vorsorgevollmacht wird aus dem Sachwalterrecht übernommen, **ohne dass der Wirkungsbereich des Vollmachtgebers gesetzlich beschränkt wird**. Sie tritt erst in Kraft, wenn der Vollmachtgeber seine Entscheidungsfähigkeit verliert **und dies im Österreichischem Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen ist** (s II/1/§ 263 RV). Die Vorsorgevollmachtsserrichtung ist nur gültig, wenn sie vor Notar, Rechtsanwalt oder ErwSchVerein erfolgt. Die gerichtliche **Kontrolle** ist

im Wesentlichen auf die Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertreter und Vertretenen handelt, und bei Streit um dauerhafte Wohnortänderungen des Betroffenen ins Ausland beschränkt. Die Vorsorgevollmacht ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen. Ein **Widerruf** der Vorsorgevollmacht ist unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers jederzeit möglich. Zur gerichtlichen Kontrolle s. II/2/§ 131 Abs. 2 AußStrG.

B. Gewählter Erwachsenenvertreter

(II/1/§§ 264–267 ABGB)

Neu: Erwachsene mit **geminderter Entscheidungsfähigkeit**, die deshalb eine Vorsorgevollmacht nicht mehr erteilen können, können nahe-stehende Personen vor Notar, Rechtsanwalt oder ErwSchVerein für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten bevollmächtigen, was erst mit dem Verlust ihrer Entscheidungsfähigkeit **und Eintragung im ÖZVV sofort wirksam** wird. Sie müssen die Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen. Gerichtliche **Kontrolle** sowie ein jährlicher Lebenssituationsbericht des Bevollmächtigten (III/1) ist vorgesehen, eine Befreiungsmöglichkeit davon besteht. **Widerrufsmöglichkeit** wie bei der Vollmacht (vgl. I/2A).

C. Gesetzlicher Erwachsenenvertreter

(II/1/§§ 246, 268–270 ABGB)

Erwachsene können durch folgende nächste Angehörige in den in § 269 ABGB angeführten Angelegenheiten vertreten werden:

- Eltern und Großeltern,
- volljährige Kinder und Enkelkinder,
- Geschwister, Nichten und Neffen der Betroffenen,
- ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und ihr Lebensgefährte, wenn dieser mit ihnen seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt,
- sowie die vom Betroffenen in der Erwachsenenvertreter-Verfügung (§ 242 ABGB) bezeichnete Person.

Voraussetzung für die **Wirksamkeit** ist die **Eintragung** durch einen Notar, Rechtsanwalt oder ErwSchVerein **in das ÖZVV**. Dies setzt die Bescheinigung des geistigen Zustandes des Betroffenen mit ärztlichem Zeugnis sowie die persönliche Belehrung des Betroffenen und des ErwVertr voraus. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung verschafft nahen Angehörigen weitergehende Befugnisse als bisher. Sie unterliegen der gerichtlichen **Kontrolle**. Die **Wirksamkeit** ist auf drei Jahre beschränkt. Danach kann sie neu eingetragen werden. **Widerrufsmöglichkeit** wie bei Punkt I/2A.

D. Patientenverfügung

(I/17, II/5, III/2-Formular)

Die Patientenverfügung ist eine höchstpersönliche Erklärung einer Person, durch die bestimmte medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Wenn sie wirksam, nach ärztlicher Aufklärung vor Notar, Rechtsanwalt oder Patientenvertretung errichtet und ins ÖZVV eingetragen wurde, erübrigt sich für diesen Bereich ein gerErwVertr, weil der Arzt daran gebunden ist. Sonst ist sie nur **Orientierungshilfe** für die Ermittlung des Willens des Betroffenen.

3. Wie kommt es zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung?

(II/§ 271 ABGB, § 117 AußStrG)

Meistens kommt die Anregung für eine gerErwVertretung von einem Angehörigen, einer Behörde oder psychosozialen Einrichtung. Die Anregung an das Gericht kann schriftlich oder in Form eines Gesprächs erfolgen. Ansprechpartner ist der PflEGschaftsrichter des Bezirksgerichts des Wohnorts des Betroffenen. Der Betroffene kann auch selbst einen entsprechenden Antrag stellen.

4. Wie läuft das gerichtliche Erwachsenenschutzverfahren ab?

(inkl. II/§§ 116a–127 AußStrG bzw. II/§§ 271–276 ABGB)

Zuerst wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für ein ErwSchVerfahren gegeben sind. Dazu wird zwingend der ErwSchVerein

zur Klärung der Lebenssituation des Betroffenen beauftragt (das sog. „**Clearing**“). Dabei wird insb. geprüft, ob es sich um eine **Angelegenheit handelt, die gegenwärtig zu besorgen** ist. Ist die Angelegenheit erledigt, ist das ErwSchVerfahren einzustellen oder bei Teilerledigung einzuschränken. Nur dann, wenn sich aus dem Clearing und der Erstanhörung des Betroffenen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines gerErwVertr ergeben und keine Alternativen (siehe Frage 2) bestehen, wird das Verfahren fortgesetzt.

Als **Rechtsbeistand für die Verfahrensdauer** vertritt eine vom Betroffenen selbst gewählte oder vom Gericht bestellte Person die Interessen des Betroffenen. Für diese Aufgabe wird oft ein Angehöriger oder ein hauptberuflicher ErwVertr bestellt. Dieser ist das Sprachrohr des Betroffenen in der Verhandlung. In Absprache mit dem Betroffenen sollte er dessen Situation schildern, mögliche Alternativen zur gerErwVertr aufzeigen oder konkrete Vorschläge zum Wirkungsbereich des gerErwVertr machen.

Wenn während des Verfahrens wichtige, nicht aufschiebbare Dinge zu erledigen sind, bestellt das Gericht einen **einstwErwVertr** längstens für die Dauer des Verfahrens, mit sofortiger Wirkung. Dieser kann auch für denselben Wirkungsbereich wie ein bereits eingesetzter Vertreter bestellt werden, z.B. zur Kontrolle.

Üblicherweise untersucht ein vom Gericht beauftragter medizinischer **Sachverständiger** den Betroffenen und erstellt ein **Gutachten** (§ 120a AußStrG) über Art und Ausmaß der Behinderung oder Krankheit und inwieweit dadurch die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Wenn der Sachverständige den Betroffenen untersucht hat, wird vom Richter eine **mündliche Verhandlung** durchgeführt, bei welcher der Sachverständige sein Gutachten erläutert. Der Betroffene und sein Vertreter sind anwesend und können Stellung nehmen.

Am Ende des Verfahrens verkündet der Richter den Beschluss, ob ein gerErwVertr bestellt oder das Verfahren eingestellt wird. Wird das Verfahren **eingestellt**, hat das Gericht die Vorgaben des § 122 AußStrG zu beachten (Erörterung in Bezug auf allfällige Vorsorgevollmacht und sonstige ErwVertretungen).

Wird ein gerErwVertr bestellt, steht u.a. im **Gerichtsbeschluss** (Näheres II/§ 123 AußStrG):

- wer zum gerErwVertr bestellt wird;
- welche konkreten Angelegenheiten der gerErwVertr zu besorgen hat;
- wann die gerErwVertretung endet, wenn nicht ein Erneuerungsverfahren (§ 128) eingeleitet wird;
- der Ausspruch über die Kosten;
- ob für nicht im Bestellungsbeschluss umfasste Angelegenheiten die Voraussetzung für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung im ÖZVV vorliegt.

Der Beschluss über die Bestellung eines gerErwVertr ist dem Betroffenen – neben seinem Rechtsvertreter – eigenhändig zuzustellen. Ebenso sind zu verständigen der bestellte gerErwVertr, der Verfahrensvertreter, ein einstwErwVertr, der Vorsorgebevollmächtigte, der gewählte und der gesetzliche Vertreter.

Im **Rekurs des Betroffenen**, der binnen 14 Tagen bei dem Gericht einzubringen ist, das entschieden hat, muss nur ersichtlich sein, welcher Beschluss angefochten wird und dass er damit nicht einverstanden ist. Gründe anzuführen kann aber hilfreich sein. **Rekursstipps** s. § 116a AußStrG.

Weiters steht Rekurs den folgenden Personen, aber nur gegen die Auswahl des gerErwVertr, zu: dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, Eltern und volljährigen Kindern des Betroffenen sowie der in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichneten Person (s auch Frage 11). Ferner sind Personen und Stellen zu verständigen, die ein begründetes Interesse an diesem ErwSchVerfahren haben (Näheres §§ 126 f AußStrG). Rekurse sind nicht anwaltpflichtig. In 2. Instanz entscheidet das Landesgericht. Gegen dessen Entscheidung steht in bestimmten Fällen binnen 14 Tagen ein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof offen. Dieser ist jedoch anwaltpflichtig.

5. Wer darf gerichtlicher Erwachsenenvertreter sein?

(II/1/§§ 244, 273–275 ABGB)

Vorrangig zu bestellen ist, wer vom Betroffenen in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung (§ 244 ABGB) die vor Notar, Rechtsanwalt oder ErwSchVerein zu errichten ist, als **Wunschkandidat** eingesetzt wurde,

sofern dieser dafür geeignet ist und zustimmt. Diese Verfügung erfordert nur **geminderte Entscheidungsfähigkeit** und kann jederzeit widerrufen werden. Weiters kommen mit ihrer Zustimmung in Frage:

- nahestehende Personen, Vorsorgebevollmächtigte, gewählte oder gesetzliche ErwVertr;
- ErwSchVerein (wenn sonst niemand zur Verfügung steht);
- Notare oder Rechtsanwälte, wenn vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind, oder ErwSchVerein, wenn sonst besondere Anforderungen bestehen;
- andere geeignete Personen (z.B. Sozialarbeiter), wenn sonst niemand zur Verfügung steht.

6. Wer darf nicht gerichtlicher Erwachsenenvertreter sein?

(II/1/§ 244 ABGB)

- Personen, gegen die sich der Betroffene in einer ErwVertr-Verfügung ausgesprochen hat;
- Personen, die selbst nicht entscheidungsfähig sind;
- Personen, die sich nicht unabhängig für die Interessen des Betroffenen einsetzen können (z.B. darf, wer in einer Betreuungseinrichtung, in einem Heim oder Krankenhaus arbeitet, grundsätzlich nicht gerErwVertr eines Menschen sein, der sich in dieser Einrichtung aufhält);
- Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, das Wohl des Betroffenen zu fördern.

Soll jemand zum gerErwVertr bestellt werden, ist er verpflichtet, dem Gericht jene Umstände mitzuteilen, die gegen seine Eignung für diese Aufgabe sprechen. Unterlässt er das, können Haftungsansprüche entstehen.

7. Wer sucht den gerichtlichen Erwachsenenvertreter aus?

(II/1/§ 123 ABGB)

Die Entscheidung trifft das Gericht. Dabei steht das Wohl der Betroffenen im Vordergrund; seine Wünsche sollen berücksichtigt werden. S. auch Frage 5 (ErwVertr-Verfügung).

8. Wie organisiert man sonstige Erwachsenenvertretungen?

- Kosten telefonisch erfragen;
- ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Betroffenen verschaffen;
- die nötigen Dokumente des Betroffenen besorgen (Lichtbildausweis, Heiratsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Eintragung ins ÖZVV);
- schriftliche Bestätigungen verlangen;
- Merkzettel für Rechte und Pflichten aufheben.

9. Was sind die Aufgaben eines (gerichtlichen) Erwachsenenvertreters oder Vorsorgebevollmächtigten?

Diese Aufgaben werden für jeden Fall individuell festgelegt. Sie können z.B. Rechtsgeschäfte und die Organisation der ärztlichen und sozialen Betreuung in unterschiedlichem Ausmaß betreffen.

A. Gesetzliche Vertretung

(II/1/§§ 239–249 ABGB)

Ein ErwVertr muss sich **um den Betroffenen kümmern**, hat dessen Interessen zu wahren und dessen Teilnahme am Rechtsverkehr möglichst **selbstständig**, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, zu ermöglichen.

Die Aufgaben eines gerErwVertr werden in jedem Fall individuell festgelegt, z.B.:

- Vertretung des Betroffenen vor Ämtern, Behörden und gegenüber privaten Vertragspartnern;
- Geltendmachung finanzieller Ansprüche, die Verwaltung von Vermögen und Einkommen;
- Zustimmung zu medizinischer Behandlung (z.B. § 254 ABGB).

ErwVertr oder Vorsorgebevollmächtigte müssen die vertretene Person von jeder beabsichtigten Entscheidung **rechtzeitig verständigen** und ihr Gelegenheit geben, sich zu äußern. Diese Äußerungen müssen berücksichtigt werden, außer das Wohl der vertretenen Person würde dadurch erheblich gefährdet (§ 241 ABGB).

Es besteht **Kontaktpflicht** für den gerErwVertr mindestens einmal pro Monat, außer, wenn es ausschließlich um **Rechts- oder Vermögensangelegenheiten** geht.

Es besteht **Verschwiegenheitspflicht** für ErwVertr und Vorsorgebevollmächtigten mit Einschränkungen. Wo Auskünfte unumgänglich sind, gilt dies nicht; z.B. wenn Angehörige die Gehaltsbestätigung des Vertretenen brauchen, um die Beihilfe zu beantragen.

Nahe Angehörige haben gegenüber ErwVertr oder Vorsorgevollmachtsempfänger ein **eingeschränktes Informationsrecht** über Befinden und Wohnort des Betroffenen (§ 248 ABGB).

B. Vermögenssorge

(II/§§ 258 bzw. 214–224 ABGB, II/§§ 133–138 AußStrG)

(a) Allgemeines

Der ErwVertr muss sich zunächst einen **Überblick** über das Einkommen, das Vermögen und die finanziellen Ansprüche des Betroffenen verschaffen. Je nach seinem Wirkungskreis muss er Banken, Pensionsstellen, Behörden und Versicherungen etc. des Betroffenen persönlich oder schriftlich über die neue Situation informieren. Allen Verständigungsschreibern muss eine Kopie der Bestellungsurkunde beiliegen, bei Banken ist auch ein Lichtbildausweis vorzulegen.

Außerhalb des **Genehmigungsvorbehalts** (s Frage I/10) ist der Betroffene in seinen Entscheidungen nicht eingeschränkt. Innerhalb des Genehmigungsvorbehalts ist der ErwVertr im Rahmen seines Wirkungskreises berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Wenn nötig, können die Entscheidungen auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. In Angelegenheiten der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es immer der Zustimmung des Gerichts (§ 167 Abs. 3 ABGB/I/13 B).